OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606091/8/JK

Datum:
Linz, 4. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19.06.2023, GZ: BHPE/923110004173/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.06.2023, GZ: BHPE/923110004173/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro wie folgt verhängt:

„[...]

1. Datum/Zeit:	13.04.2023, 18:00 Uhr
Ort:	B__, B3 C-Strasse, Ortsgebiet von B__.
Betroffenes Fahrzeug:	Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
	LKW, Kennzeichen: bbb (A)

Sie sind entgegen dem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gefahren, obwohl Sie nicht unter die Ausnahme des § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl. Nr. 37, fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit a Z. 7a StVO
[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und ersuchte, dieses aufzuheben. Er habe leider versäumt, die fehlenden Unterlagen, wie von der belangten Behörde gefordert, nachzureichen. Als Beweis für den Abstellplatz in F__ legte der Bf der Beschwerde Mietabrechnungen für die Abstellfläche sowie einen Firmenbuchauszug der Fa. G__ in H__ bei. Weiters führte der Bf aus, er habe bei der Anhaltung in B__ aus I__ nicht F__, sondern J__ gesagt.

I.3. Mit Schreiben vom 03.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.07.2024, in der der Bf zum Sachverhalt einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 13.04.2023 um 18:00 Uhr den auf die Firma G__, zugelassenen LKW mit dem Kennzeichen bbb (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 18 t samt Anhänger, Kennzeichen: aaa (A), in B__, B3 C-Strasse, im Ortsgebiet von B__, Strkm. 188,723. Ausgangspunkt der Fahrt des Bf war die Firma L__ in M__, N-Strasse, und Ziel der Fahrt ein von seinem Arbeitgeber angemieteter LKW-Abstellplatz in F__.

Die Entfernung von der L__ in M__, N-Strasse, nach F__ beträgt unter Benützung der A1 145 km und unter Benützung der B3 138 km.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, der Aussage des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen.

Unstrittig ist, dass Ausgangspunkt der gegenständlichen Fahrt die Firma L__ in M__, N-Strasse, war. Dies kann auch dem im Behördenakt enthaltenen Wiegeschein entnommen werden, wobei sich die O__ am Standort der L__ befindet.

Der Bf schilderte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubwürdig, dass er am Tattag bei der L__, die er im Auftrag der Firma K__ in Q__ zu deren weiteren Standort in R__ bringen hätte sollen, aufgeladen hat. Da dieser Standort der K__ in R__ jedoch um 16:00 Uhr schließt, war Ziel der Fahrt des Bf am 13.04.2023 der von seinem Arbeitgeber angemietete LKW-Abstellplatz in F__, wo der Bf den angeführten LKW abstellte, um mit seinem Privat-PKW nach Hause zu fahren. Am nächsten Tag setzte der Bf seine Fahrt von F__ nach H__ mit dem LKW fort.

Diese Angaben des Bf stimmen auch mit der von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aufstellung über seine Lenkzeit (mit „Zeitstrahl“ bezeichnet) und über die Fahreraktivitäten überein. Dieser Zeitstrahl belegt, um welche Uhrzeit der Bf das Fahrzeug bewegt hat. Der Aufstellung samt Fahreraktivitäten kann insbesondere entnommen werden, dass der gegenständliche LKW am 13.04.2023 von 16:17 Uhr bis zum Zeitpunkt der Anhaltung durch den einschreitenden Polizeibeamten um 18:01 Uhr gelenkt wurde. Nach einer Stehzeit im Ausmaß von 26 min bis 18:28 Uhr (in der die Amtshandlung erfolgte) wurde das gegenständliche Fahrzeug erneut bewegt. Diese Fahrt dauerte 19 min an, wodurch nachvollziehbar ist, dass der Bf zu dem Stellplatz in F__ fuhr. Die Dauer dieser kurzen Fahrtstrecke steht auch in Einklang mit den Angaben in Google Maps, wonach für die Fahrt vom Anhalteort in B__ nach F__ ca. 18 min benötigt werden. Wäre der Bf jedoch – wie in der Anzeige angeführt – weiter zur K__ nach Q__ gefahren, hätte er dafür noch etwas mehr als eine

Stunde gebraucht. Wäre der Bf nach H__ weitergefahren, hätte er noch zwei bis zweieinhalb Stunden benötigt. In weiterer Folge stand der LKW laut Aufstellung bis zum 14.04.2023, 04:08 Uhr und erfolgte dann eine Fahrt im Ausmaß von ca. 2 Stunden. Dabei handelte es sich um die Weiterfahrt am nächsten Tag von F__ nach H__.

Aufgrund dieser Zeitaufstellung in Zusammenschau mit der Aussage des Bf steht für das Gericht somit zweifelsfrei fest, dass Zielort der Fahrt des Bf am 13.04.2023 der LKW-Abstellplatz in F__ war. Es konnte damit auch die weitere Einvernahme der amtshandelnden Polizeibeamten unterbleiben. Im Übrigen gab insbesondere RevInsp. W__ in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.05.2023 an, dass aufgrund der nicht konkreten Angaben des Bf bei der Anhaltung davon ausgegangen worden sei, dass die Fahrt direkt zur Firma K__ in Q__ erfolge. Ob die Fahrt des Bf tatsächlich zu dem gemieteten Parkplatz in F__ geführt bzw. geendet habe, habe durch RevInsp. W__ nicht überprüft werden können.

Hinsichtlich der Länge der jeweiligen Fahrt
strecken von M__ nach F__ über die A1 bzw. die B3 wurde vom erkennenden Gericht Einsicht in Google Maps genommen und gab der Behördenvertreter in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass die Strecke von der L__ nach F__ über die B3 um 7 km kürzer ist als über die A1.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 lit a Z 7a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

7a. ‚FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE‘

[...]

Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.

[...]“

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]“

Die im gegenständlichen Fall weiters maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich, LGBl. Nr. 37/2004 idF LGBl. Nr. 51/2013, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1.

Auf den nachstehend angeführten Straßenstrecken, jeweils beide Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten:
[…]
- B 3 Donau Straße, beginnend von der Landesgrenze zu Niederösterreich bis zu deren Ende im Stadtgebiet von V__;
[…]

§ 2.

Vom Verbot nach § 1 sind Fahrten im Ziel- und Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot nach § 1 erfassten Wegstrecken nicht ohne Umweg erreicht werden können, ausgenommen.
[…]“

III.2.1. Eine nähere Umschreibung bzw. räumliche Einschränkung des Begriffes „Gebiet“ in § 2 der gegenständlichen Verordnung ist im Verordnungstext nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass darunter Räume zu verstehen sind, welche von dem im § 1 angeführten Straßennetz verkehrstechnisch erschlossen werden. F__ befindet sich zwar in Niederösterreich und kann schon daher von der gegenständlichen Verordnung nicht direkt erfasst sein. P__ wird jedoch von der B3 aufgeschlossen und gehört damit zu jenem Gebiet, für welches die entsprechende Ausnahme für den Ziel- und Quellverkehr angeordnet wurde. Es ist daher weiter zu prüfen, ob dieses Gebiet ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten B3

nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Dabei ist auf die gesamte Fahrtstrecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt abzustellen.

Wie festgestellt, wäre die Fahrtstrecke von der L__ in M__, N-Strasse, zum Abstellplatz in F__ auf der A1 um 7 km länger als auf der B3. Der Bf konnte damit vom Ausgangspunkt M__ das Ziel F__ ohne Benützung der B3 nicht ohne Umweg erreichen. Die gegenständliche Fahrt fällt daher unter § 2 der angeführten Verordnung und ist daher von dem in § 1 angeordneten Fahrverbot ausgenommen.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.2.2. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner